

**Vereinbarung über die Erweiterung der Agenden der bestehenden  
Verwaltungsgemeinschaft  
„Baurecht amKumma“**

Die Gemeinden Altach, Götzis, Koblach und Mäder haben auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der jeweiligen Gemeinden die am 01.08.2013 in Kraft getretene Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Baurecht amKumma“ getroffen.

Gemäß § 2 dieser Vereinbarung werden im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft im Namen der einzelnen Gemeinden für die genannten Gemeinden die gesamten Agenden des Baurechtes im Sinne des Baugesetzes gemeinschaftlich besorgt. Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft „Baurecht amKumma“ sollen nunmehr weitere Agenden gemeinschaftlich besorgt werden.

Diesbezüglich wird daher seitens der beteiligten Gemeinden auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Altach, am 26.11.2019

Götzis, am 16.12.2019

Koblach, am 18.11.2019

Mäder, am 16.12.2019

die am 01.08.2013 in Kraft getretene Vereinbarung erweitert:

Die Gemeinden Altach, Götzis, Koblach und Mäder kommen überein, dass neben den gesamten Agenden des Baurechtes im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen (§ 2 der ursprünglichen Vereinbarung) nunmehr auch die folgenden zusätzlichen Agenden durch die Verwaltungsgemeinschaft „Baurecht amKumma“ mit Sitz in Koblach gemeinschaftlich besorgt werden können:

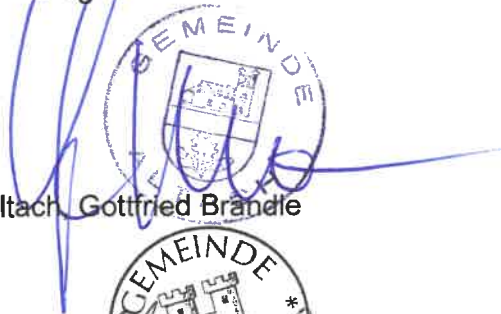
1. Anhörungsverfahren und bescheidmäßige Erledigung im Ausnahmeverfahren nach § 35 Abs. 2 und 3 Raumplanungsgesetz: Durchführung der Anhörung der Nachbarn im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens vom Bebauungsplan bzw. einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung sowie bescheidmäßige Erledigung des Beschlusses des Gemeindevorstands bzw. der Gemeindevertretung.
2. Bescheidmäßige Erledigung im Ausnahmeverfahren nach § 22 Abs. 2 Raumplanungsgesetz: bescheidmäßige Erledigung des Beschlusses des Gemeindevorstands im Rahmen des Verfahrens über eine Ausnahmegenehmigung vom Flächenwidmungsplan.
3. Betreuung Gebäude- und Wohnungsregister: Erfassung und Änderung von Adressen und Gebäuden im AGWR II.
4. Hausnummernvergabe im Sinne des § 15 Abs. 4 Gemeindegesetz: Zuweisung und bescheidmäßige Vergabe der Hausnummern im Zuge eines Bauverfahrens im Sinne des § 15 Abs. 4 Gemeindegesetz.
5. Vollziehung der §§ 3 bis 5 sowie der §§ 14 und 15 Kanalisationsgesetz: Erledigung des Anschlussbescheids, Ermittlung der Anschluss- und Ergänzungsgebühren und bescheidmäßige Vorschreibung dieser Gebühren.

6. Vollziehung der §§ 4 und 5 Wasserversorgungsgesetz und der dazu ergangenen Gemeindeverordnungen: Erledigung des Wasseranschlussbescheids, Ermittlung der Anschluss- und Ergänzungsgebühren und bescheidmäßige Vorschreibung dieser Gebühren.
7. Administrative Begleitung der Feuerbeschau bzw. Durchführung der Feuerbeschau nach §§ 6 ff. des Gesetzes über das Feuerpolizeiwesen im Lande Vorarlberg.

Die am 01.08.2013 in Kraft getretene Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Baurecht amKumma“ bleibt mit Ausnahme der Erweiterung der gemeinschaftlich zu besorgenden Geschäfte unberührt.

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Bürgermeister der Gemeinden

  
Altach, Gottfried Brandl

  
Koblach, Gerd Hölzl

  
Götzis, Christian Loacker

  
Mäder, Rainer Siegel